

## 13 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### über die Regierungsvorlage (2 der Beilagen): Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates haben am 11. Dezember 1953 in Paris die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse unterzeichnet. Die Konvention setzt sich zum Ziele, Studierenden der Mitgliedstaaten unter besseren und leichteren Bedingungen als bisher das Studium an den verschiedenen europäischen Hochschulen zu ermöglichen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention erging mit Note des stellvertretenden Generalsekretärs des Europarates vom 16. März 1955 an Österreich die Einladung, der Konvention beizutreten.

Die österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen haben bereits im Herbst 1954 ihre grundsätzliche Zustimmung zum Beitritt Österreichs zur Konvention erklärt.

Hinsichtlich der gesetzändernden Wirkung dieser Konvention wird bemerkt, daß durch die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 1 der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse der § 7 der Allgemeinen Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 168, insoweit abgeändert wird, als in diesen Fällen nicht mehr der Rektor beziehungsweise der Dekan über die Zulassung von Ausländern zum

Hochschulstudium entscheidet, sondern nunmehr Reifezeugnisse von Staaten, die der Konvention beigetreten sind, ohne weitere Voraussetzung als Grundlage für die Immatrikulation anzuerkennen sind. Weiters werden dadurch die ausländischen Studierenden auch von dem in der vorstehend zitierten Bestimmung der Allgemeinen Studienordnung vorgeschriebenen Nachweis ihrer ernstesten Ausbildungs- oder Fortbildungsabsicht befreit.

Mit Rücksicht auf diese gesetzändernde Bestimmung bedarf die vorliegende Konvention gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1956 die vorliegende Konvention behandelt und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, Abgeordneten M ä d l, die Abgeordneten Appel, Dr. Pfeifer, Mark, Dr. Neugebauer, Harwalik und Dr. T o n c i c sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l beteiligten, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (2 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Juli 1956.

Mädl,  
Berichterstatter.

Dr. Koren,  
Obmann.